

Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz

vom 11.12.2006

zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 11.12.2006

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008**
- 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010**
- 3. Änderungssatzung vom 19.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012, gültig bis 31.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Abwassersatzung der Stadt Paderborn sowie des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 16.11.2006 folgende Satzung über Abwassergebühren beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (§ 2 Nr. 6 der Abwassersatzung) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren nach Abs. 1 abgewälzt. Wird die Abwasserabgabe für einen bestimmten Einleiter erhoben, so erfolgt die Abwälzung entsprechend grundstücksbezogen mit dem Betrag, zu dem die Stadt selbst zur Abwasserabgabe veranlagt wird.

§ 2
Erhebungsmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge des unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers, beim Niederschlagswasser nach der Größe der entwässerten Fläche und bei sonstigen Einleitungen nach der Ableitungsfläche bzw. Ableitungsmenge entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

1. Gebühr für die Schmutzwasserableitung

Als Schmutzwassermenge gilt die gemessene Abwassermenge, bei Fehlen einer Messanlage die dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen und/oder anderen Wasserversorgungsanlagen im Veranlagungszeitraum zugeführte Wassermenge. Diese bemisst sich nach der für die Erhebung des Wasserbezugs-Entgeltes zugrunde gelegten Menge, im Übrigen nach Ausweis eines Wassermessers. Ist eine Messanlage für das Bezugswasser bisher nicht installiert worden, kann die Stadt den Einbau fordern. Bis zur Einrichtung eines Wassermessers wird der Wasserbezug von der Stadt geschätzt. Für Wohngrundstücke wird da-

bei der durchschnittliche Wasserverbrauch je Bewohner zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit 48 m³ jährlich angenommen. Der Kanalisation zugeführtes Abwasser, das nicht mit einem Wasserbezug korrespondiert, ist mit einer Messanlage zu erfassen, sofern die Stadt nicht im Einzelfalle einem anderen Nachweis zustimmt.

Ist ein Messwert nicht repräsentativ (z.B. zeitweiser Ausfall der Messanlage, Nichterfassung von Teilströmen), wird die Bemessungsmenge von der Stadt geschätzt. Unterlagen dazu hat der Gebührenpflichtige beizubringen.

Die Menge von in den Schmutzwasserkanal (zulässig oder unzulässig) eingeleiteten Niederschlagswassers bestimmt sich entsprechend Nr. 2 b. Sonstige Ableitungen werden, wenn sie der Anschlussnehmer nicht nachweisen kann, von der Stadt geschätzt.

Die danach festgestellte Wassermenge unterliegt zur Feststellung der gebührenrechtlich maßgebenden Abwassermenge folgenden Modifizierungen:

- a) Die aus dem Wasserbezug nachgewiesenen durch Eingang in die Produktion, Verdampfung oder ähnliches verbrauchte Wassermenge, die 15 m³ jährlich übersteigt, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Wasserbezugswert abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist zum Gebührenbescheid zu stellen (Ausschlussfrist), es sei denn, dass zuvor rechtsverbindlich seitens der Stadt einem Messungsverfahren oder einem pauschalierten Abzug mit näherer Regelung zugestimmt worden ist. Der Antrag auf Anerkennung einer Abzugsmenge hat hinsichtlich der Gebührenpflicht keine aufschiebende Wirkung.
- b) Mengennachweise sollen grundsätzlich durch geeichte Messanlagen erbracht werden, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten vorzuhalten und funktionsfähig zu erhalten hat. Die Art der Messanlage bestimmt die Stadt. Besteht für eine Messanlage nicht die Möglichkeit zur Eichung und zur regelmäßigen Nacheichung, ist die andauernde ordnungsmäßige Funktion der Messanlage anderweitig nachzuweisen. Die Stadt kann darüber hinaus vom Gebührenpflichtigen den Nachweis regelmäßiger Eichung und Wartung sowie eine selbständige automatische Dokumentation der Zeit eines Störungsstillstandes der Messanlage fordern. Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Messanlage nicht oder nicht ständig ordnungsgemäß funktioniert hat, wird die Abwassermenge seitens der Stadt geschätzt. Die Stadt kann hinsichtlich der Art und des Umfanges des Nachweises von Abwassermengen oder von Abzugsmengen zusätzliche Anforderungen stellen.
- c) Ist nach der Zeit der Benutzung der Abwasseranlage im Erhebungszeitraum eine Teilgebühr festzusetzen, gilt als Schmutzwassermenge für jeden Monat 1/12 der maßgebenden Jahresmenge. Aufteilungen erfolgen nur für volle Monate.

2. Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser

- a) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, wobei es nicht Voraussetzung ist, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser jederzeit abgeleitet wird. Als Einleitung gilt auch die Ableitung auf entwässerte Straßenflächen. Maßgebend ist - vorbehaltlich e) - die Fläche zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Anschlüssen die Größe der bebauten und befestigten Flächen seines Grundstückes durch Vorlage eines Lageplanes im Maßstab von mindestens 1 : 500 mitzuteilen. Der Lageplan muss den Grundanforderungen der BauPrüfVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Aus dem Lageplan muss die Lage, Größe und die Art der Befestigung, von der eine direkte oder indirekte Ableitung erfolgt, ersichtlich sein. Veränderungen sind unaufgefordert unter Planvorlage unverzüglich zu melden. Die Stadt kann die Vorlage eines entsprechenden Lageplanes auch für bestehende Anlagen fordern, insbesondere zur Überprü-

fung der Gebührenveranlagung. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- b) Erfolgt unter Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang eine Verwendung von Niederschlagswasser in erheblicher Menge, ohne dass die gesamte betroffene Fläche vom Anschluss ausgenommen wird, so ist die Gebühren-Bemessungsfläche unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von jährlich 805 l/m² im Verhältnis der danach ermittelten Ableitungsmenge zur Verwendungsmenge zu kürzen. Die Verwendungsmenge ist durch einen Wassermesser nachzuweisen. Dazu und ggf. zu Schätzungen gelten die Bestimmungen wie für die Schmutzwasserableitung. Ist aus anderen Gründen die Feststellung einer Ableitungsmenge für Niederschlagswasser geboten, gilt die Umrechnungsformel nach der Niederschlagsmenge sinngemäß.
- c) Erfolgt die Niederschlagswasserableitung von einem Grasdach o. ä., so ist diese Fläche mit 0,38 €/m² anzusetzen. Erfolgt die Niederschlagswasserableitung über eine Versickerungsanlage, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, so ist für die angeschlossene Fläche 0,23 €/m² anzusetzen. Erfolgt eine Versickerung über ein dazu geeignetes (durchlässiges) Pflaster o. ä. bei entsprechend durchlässigem Untergrund, ist diese Fläche, wenn sie neu angelegt wurde, anrechnungsfrei. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis über den Einbau versickerungsfähigen Pflasters zu erbringen. Ab dem 11. Jahr nach Einbau ist diese Fläche mit 0,23 €/m² anzusetzen, so lange von einer entsprechend erheblich geminderten Ableitung ausgegangen werden kann. Die Überprüfung und Neubewertung obliegt der Stadt im Rahmen der Grundsätze der Pauschalierung und Praktikabilität. Macht der Gebührenpflichtige weiterhin eine vollständige Funktionsfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Pflasters geltend, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Vorstehende Gebühren werden nur auf Antrag gewährt und nur für die Zeit des Fortbestandes der Voraussetzungen. So lange braucht ein neuer Antrag nicht gestellt zu werden. Änderungen der Verhältnisse sind unverzüglich der Stadt zu melden.
Dem Gebührenpflichtigen ist es im Hinblick auf eine geringere Gebührenbelastung als nach diesen Gebührensätzen gegeben unbenommen, den Gegenbeweis für den Erhebungszeitraum zu führen.
- d) Wird Niederschlagswasser in nicht erheblicher Menge oder nur gelegentlich verwendet, oder wird aus anderen Gründen verhindert, dass Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.
- e) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die maßgebende Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats an der Berechnung zugrunde gelegt. Für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

3. Gebühren für sonstige Einleitungen

a) Dränagewasser

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 315,00 €. Die Benutzungsgebühr für die Einleitung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 0,37 € pro m² Grundfläche des Baukörpers, von dem Dränagewasser abgeleitet wird.

b) Wassereinleitung aus bauzeitlicher Grundwasserabsenkung

Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung 135,00 €. Die Benutzungsgebühr für die Einleitung beträgt 0,37 € pro m² Grundfläche des Baukörpers, von dem Dränagewasser abgeleitet wird.

Sollte der Gebührenpflichtige mit der Bemessung nach m² nicht einverstanden sein, wird die Gebühr nach der maximalen Pumpenleistung der eingesetzten Dränagewasserpumpe berechnet. Dabei wird die maximale Pumpenleistung durch das vermutete maximale Einleitungspotential von 0,52 l/s/m² dividiert und mit dem Gebührensatz pro 100 m² von 37,05 € multipliziert.

c) Wassereinleitungen aus Brunnenbohrungen in den Schmutz- oder Mischwasserkanal
Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 135,00 €. Die Benutzungsgebühr beträgt 2,10 €/m³. Die Einleitungsmenge ist messtechnisch festzustellen.

d) Einleitung von Wärmepumpenwasser
Die Gebühr für die Befreiung nach § 7 Abs. 8 der Abwassersatzung beträgt 45,00 €. Für die Einleitung von Wärmepumpenwasser in die öffentliche Abwasseranlage wird eine pauschalierte Gebühr in Höhe von 35,60 € pro Jahr erhoben.

4. Gebühr für sonstige Einleitungen

Die Gebühr für sonstige Einleitungen vorübergehender Natur in die Niederschlagswasserkanalisation (z. B. Brunnenspülungen) wird nach der maximalen Pumpenleistung berechnet. § 2 Nr. 3 b) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Ausgenommen sind Grundwassereinleitungen aus Anlass der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

Erfolgt entgegen diesen Vorgaben kein ordnungsgemäßer Nachweis der Pumpenleistung, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt.

Sonstige Einleitungen bedürfen neben der ausdrücklichen Befreiung vom Einleitungsverbot (§§ 7 und 10 der Abwassersatzung) gebührenrechtlich der vorherigen rechtzeitigen und schriftlichen Anzeige an die Stadt mit Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer der Einleitung und deren geschätzter Menge sowie des Messverfahrens. Die Stadt kann Änderungen verlangen bzw. besondere Vorgaben machen. Dies wird im Regelfall mit der Befreiung vom Einleitungsverbot verbunden.

Für die Gebührenberechnung hat der Gebührenpflichtige einen vollständigen Lageplan hinsichtlich der zu überbauenden Fläche, für die die Absenkung erfolgen soll, vorzulegen. Die maximale Pumpenleistung ist nachvollziehbar nachzuweisen.

5. Verwaltungsgebühren

a) Die Gebühr für die Zustimmung für den Anschluss nach § 14 der Abwassersatzung an die öffentliche Kanalisation beträgt 45,00 €.

b) Für Auszüge aus dem Kanalkataster wird eine Gebühr von 10,00 € pro Auszug erhoben.

c) Die Gebühr für die Einsichtnahme und Ausleihe von Entwässerungsakten beträgt bei einem Arbeitsaufwand bis zu 15 Minuten 10,00 €, darüber hinaus zusätzlich pauschal 12,50 €.

d) Für die Herstellung von Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

DIN A 4 für jede Seite (schwarz-weiß)	0,50 €, farbig	1,50 €
DIN A 3 für jede Seite (schwarz-weiß)	1,00 €, farbig	3,00 €

Die Gebühr für die Selbstherstellung an Münzkopierern DIN A 4 (schwarz-weiß) beträgt 0,05 €.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser bei einer Einleitungsmenge bis 200.000 m ³ /Jahr | 2,10 €/m ³ |
| von 200.001 m ³ /Jahr bis 400.000 m ³ /Jahr | 2,00 €/m ³ |
| über 400.000 m ³ /Jahr | 1,90 €/m ³ |

Die Gebührendegression ist grundstücksbezogen. Die Abwassermengen aus mehreren Ableitungen von einem Grundstück sind zusammenzurechnen. Jede Einleitungsmenge ist nach der vorstehenden Staffelung selbstständig, also kumulativ, anzusetzen.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| b) für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal | 1,69 €/m ² |
| bebauter und befestigter Ableitungsfläche | |
| c) für die Ableitung und ggf. Behandlung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal | 0,75 €/m ² |
| bebauter und befestigter Grundstücksfläche | |
| d) für die Übernahme von Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Fettabscheidern | 33,41 €/m ³ |

Diese Gebühr gilt bis zu einem Trockensubstanzgehalt (TS) von 10 %, bei höherem TS-Gehalt wird die Gebühr linear zum TS-Gehalt erhöht.

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------------|
| e) für die Übernahme von Fremdwasser..... | 6,38 €/m ³ |
|-------------------------------------------|-----------------------|

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Erfolgt die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nicht im gesamten Erhebungszeitraum, gelten die dafür getroffenen Einzelregelungen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats. Der Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers und/oder für die Beseitigung des Niederschlagswassers und somit der Beginn der laufenden Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Benutzung des Anschlusses, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Anzeigen im Baugenehmigungsverfahren o. ä. ersetzen dies nicht.
- (3) Die Gebührenpflicht für sonstige Einleitungen (§ 2 Nr. 3) entsteht mit der Einleitung. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Vorausleistungen anzufordern.
- (4) Die Gebührenpflicht für die grundstücksbezogene Abwasserabgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 entsteht mit Eingang des Abwasserabgabenbescheides bei der Stadt Paderborn.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Die vollständige oder teilweise Beendigung der Benutzung ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer, im Falle des Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte des Grundstückes, von dem direkt oder indirekt eine Abwasserableitung zur Kanalisation erfolgt,
- b) der sonst (dinglich oder schuldrechtlich) Nutzungsberechtigte des Grundstückes,
- c) bei sonstigen Einleitungen (§ 2 Nr. 3 bis 5) der tatsächliche Einleiter (z. B. Abpumpunternehmer) und derjenige, in dessen Interesse die Einleitung erfolgt (z. B. Bauherr, Auftraggeber).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist bei Einleitungen nach § 2 Nr. 1 und 2 der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentümer- bzw. Nutzerwechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist der bisherige Gebührenpflichtige bis zum Bekanntwerden des neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührenschuld haftbar. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtverpflichtete.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Vorausleistungen darauf erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten/Unterlagen zu überlassen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt auch für die Vorbereitung der Ergänzung oder Ersetzung dieser Gebührensatzung. Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

(4) Unabhängig von der generellen Mengenerfassung hat der Gebührenpflichtige auf Anforderung Wasserbezugswerte bzw. sonstige Abwasserwerte - auch für Teilzeiträume - schriftlich zu melden.

§ 6 Heranziehung, Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die Schmutzwassergebühr werden gem. § 6 Abs. 4 KAG angemessene Vorausleistungen verlangt, die nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 1) entsprechend dem tatsächlichen Jahresergebnis abgerechnet werden. Grundlage für die Veranlagung der Vorausleistung ist die Bemessungsmenge des Vorjahres. Liegt eine repräsentative auf ein volles Kalenderjahr bezogene Menge nicht vor, wird sie geschätzt. Für Wohngrundstücke wird dabei der durchschnittliche Wasserverbrauch je Bewohner zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit 48 m³ jährlich angenommen. Der Gebührenpflichtige hat die dazu erforderlichen Beurteilungsdaten zu stellen.

(3) Ergibt die Veranlagung nach Abs. 1 aufgrund der maßgebenden Bemessungsgrundlage einen Differenzbetrag zu der Vorausleistungs-Veranlagung nach Abs. 2, so ist dieser zu erstatten bzw. nachzuzahlen. Erstattungen oder Nachzahlungen sind zum Termin der ersten Vierteljahresfälligkeit der neuen Vorausleistung zu leisten, sofern der Abrechnungsbescheid keinen späteren Termin bestimmt.

(4) Die Vorausleistung und die endgültige Gebühr sind mit je einem Viertel der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zu entrichten. Abweichend kann dem Gebührenpflichtigen in Anpassung an § 28 des Grundsteuergesetzes auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Gesamtgebühr zum 01.07. des Jahres zu entrichten. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die betroffene Gebührensschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7

Kostenersatz für Kontrollschächte und Anschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Kontrollschächte einschließlich der Hausanschlussleitungen zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschächten ist der Stadt gem. § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Aufwand wird bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen (§ 13 Abs. 5 Satz 6 Abwassersatzung) nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je Kontrollschacht einschließlich der dazugehörenden Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze

	Regenwasserschacht	Schmutzwasserschacht
bis 1,50 m Tiefe	830,00 €	990,00 €
von 1,51 m bis 2,50 m Tiefe	980,00 €	1.190,00 €
über 2,51 m Tiefe	1.110,00 €	1.360,00 €

Erschwernisse, die im Bauumfeld des zu erschließenden Grundstückes liegen und von dem durchschnittlichen Erschließungsaufwand abweichen, können zusätzlich nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet werden.

(3) In Fällen der Herstellung weiterer Grundstücksanschlussleitungen (§ 4 Abs. 4 Abwassersatzung) sowie der Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung (§ 13 Abs. 5 Sätze 9 und 10 Abwassersatzung) wird der Aufwand auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Das gilt auch für die Kosten der Kontrollschächte.

(4) Erhält ein Grundstück mehrere Kontrollschächte, so wird der Ersatzanspruch für jeden Schacht berechnet.

§ 8

Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Einrichtung der Kontrollschächte, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 9
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Nr. 1 Messanlagen nicht eichen/nacheichen lässt, die Funktionsfähigkeit nicht erhält oder Ausfallzeiten nicht dokumentiert,
- b) entgegen § 2 Nr. 2 a) die Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder unzutreffende Angaben macht,
- c) entgegen § 2 Nr. 2 a) etwaige Veränderungen der bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes nicht meldet oder unzutreffende Angaben macht,
- d) entgegen § 2 Nr. 3 sonstige Einleitungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Vorgaben zur Mengenummessung nicht einhält,
- e) entgegen § 4 Abs. 2 den Beginn der laufenden Benutzung der Abwasseranlage, ggf. getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- f) entgegen § 5 Abs. 2 einen Eigentümerwechsel oder eine sonstige Rechtsänderung nicht fristgerecht meldet,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die notwendigen Daten und Unterlagen nicht oder nicht vollständig überlässt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 nicht das Betreten des Grundstückes duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2000 zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 14.12.1990 außer Kraft.